

Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in Sachsen

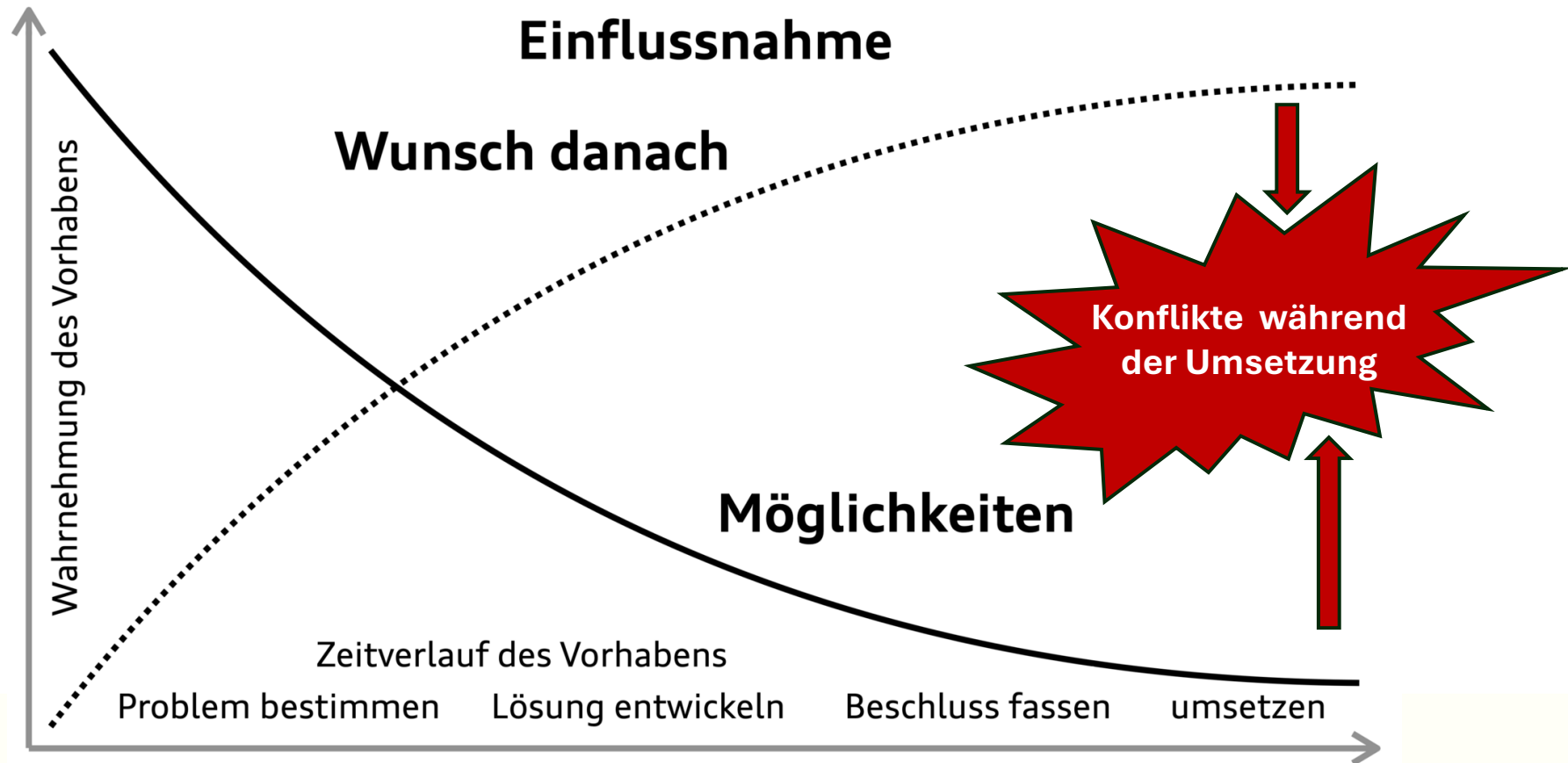


AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Ein Beitrag aus dem
Informationsforum zum
Waldparkplatz Markkleeberg 10. April 2026



Das Beteiligungsparadoxon



Ebenen der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung



Entscheidungen
treffen lassen
und umsetzen



Warum ist Bürgerbeteiligung so wichtig?



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Vorteile für die Bürger und Bürgerinnen

- Weniger Konflikte und Auseinandersetzungen durch Transparenz und Beteiligung
- Stärkung von Vertrauen in politischen Entscheidungen
- Identifizierung mit der Stadt – Nachhaltigkeitsstrategie: **Mitmachstadt Markkleeberg**
- Förderung von Verständnis durch Austausch und unterschiedliche Perspektiven

Vorteile für Stadtrat und Verwaltung

- Vermeidung von Konflikten bei geplanten Vorhaben der Stadt (Beteiligungsparadoxon!)
- Verkürzung der Bearbeitungszeiten
- Erleichterung bei konfliktreichen Vorhaben



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Informationsfreiheit und Transparenz

- **frühzeitige** und **umfassende** Information über bedeutsame Entwicklungen (§11 Gemeindeordnung)
- **Sächsisches Transparenzgesetz** verlangt, dass staatliche Einrichtungen Informationen aktiv veröffentlichen und berechtigt dazu, eine Auskunft zu erlangen
 - aber: Kommunen von der Auskunftspflicht ausgenommen (außer Leipzig, Chemnitz, Dresden mit eigenen Informationsfreiheitssatzungen)

viele Informationen bereits online auf dem Transparenzportal Sachsen:

<https://www.lds.sachsen.de/transparenz/>

- Anfrage über die Plattform „FragDenStaat“ mit Auflistung der Verwaltungen, die ansprechbar sind und von bereits gestellten Anfragen:
<https://fragdenstaat.de/zustaendigkeit/sachsen/>
- Weitere Informationen unter <https://transparenzranking.de/laender/sachsen/>



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Petitionen

- für Vorschläge, Bitten und Beschwerden
 - begründeter Bescheid spätestens nach 6 Wochen
- 1 an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister (Art. 35 Satz 1 SächsVerf),
auch möglich, ohne selbst Einwohnerin oder Einwohner der Kommune sein zu müssen
 - 2 an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags

Erklärung zur Handhabung und zum weiteren Verlauf auf der Webseite des Landtags:

<https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/wie-reiche-ich-petitionen-ein-9123.cshtml>



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Lokale Ebene



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Einwohnerversammlung

- Stadt-/Gemeinderat **soll mindestens zweimal im Jahr** eine Einwohnerversammlung abhalten für die Erörterung bedeutsamer Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern (§ 22 (1) Gemeindeordnung)
- Einwohnerinnen oder Einwohner können auch eine Einwohnerversammlung verlangen, die sich mit einem Thema beschäftigt:
Antrag auf Einwohnerversammlung innerhalb von 3 Monaten (§ 22 (2, 3) Gemeindeordnung)
- aber: Unterschriftenhürde in Sachsen hoch: mind. 5% der Einwohner ab 16 Jahre
- Stadt-/Gemeinderat muss sich mit Vorschlägen innerhalb von 3 Monaten befassen



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Einwohnerantrag

- Vertretung (Stadt-/Gemeinderat / Kreistag) muss sich in einer öffentlichen Sitzung mit einer Gemeindeangelegenheit beschäftigen und Einwohner anhören (§ 23 Sächsische Gemeindeordnung).
- Behandlung innerhalb von 3 Monaten. ABER: Vertretung muss dem Anliegen nicht zustimmen
- UND: Unterschriftenhürde in Sachsen hoch

Mit Einwohnerantrag ist es auch möglich, die Beteiligung in der Gemeinde prinzipiell zu verbessern, indem **eine Beteiligungssatzung oder eine Bürgerbeteiligung zu einem Projekt, beispielsweise einen losbasierten Bürgerrat**, eingefordert wird



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Bürgerbegehren

= Antrag auf **Bürgerentscheid** aus der Bürgerschaft

- kann eigenes Thema sein, aber auch ein vom Stadt-/Gemeinderat oder Kreistag gefasster Beschluss kann nochmal abgestimmt werden
 - a) Vertretung stimmt dem Vorschlag zu
 - b) Vertretung stimmt nicht zu ➔ verbindliche Abstimmung aller Bürgerinnen und Bürger in einem **Bürgerentscheid** (§ 25 Gemeindeordnung).
- Mindestens 5% der Bürgerinnen und Bürgern (Wahlberechtigte) muss Antrag per Unterschrift unterstützen (Frist: 1 Jahr / 3 Monate)
- außerdem weitere restriktive rechtliche Voraussetzungen (Fristen, Zulässigkeit bzgl. Themen und Zuständigkeit, Vorschlag zur Gegenfinanzierung)

weitere Informationen <https://sachsen.mehr-demokratie.de/buergerbegehren/beratung>



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Bürgerentscheid

- Bürgerbegehren erfolgreich, aber Vertretung (Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag) hat Anliegen nicht übernommen
➔ nächster Schritt **Bürgerentscheid** (§24 der Gemeindeordnung),
d.h. Bürgerinnen und Bürger fassen **an Stelle des Gemeinderats** einen Beschluss in einer Sachfrage
➔ hat gleichen Stellenwert und kann innerhalb von drei Jahren nur durch neuen Bürgerentscheid abgeändert werden
- Wichtig: einige Themen ausgeschlossen (z. B. Gemeindehaushalt) und Themen, für die die Kommune nicht zuständig ist
- zur Abstimmung gestellter Vorschlag ist angenommen mit:
Mehrheit der gültigen Stimmen UND
Zustimmungsquorum: mind. 25% aller Stimmberechtigten für den Vorschlag
(abhängig von Gemeindegröße nicht <15%)
- Bürgerentscheid kann mit 2/3-Mehrheit auch vom Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag angesetzt werden

Bürgerbegehrensdatenbank: <https://www.datenbank-buergerbegehren.info/initiatives>



Förderung von Bürgerbeteiligung durch den Freistaat Sachsen:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (FRL Bürgerbeteiligung)

Vom 21. Januar 2022

- Richtet sich an:
 - a) **Kommunen** (!) zur Beteiligung an polit. Willensbildungsprozessen und Einbindung in politische Entscheidungsprozesse;
 - b) **Zivilgesellschaft** (aber: Unterstützungsschreiben der betroffenen Gebietskörperschaft nötig)
- Ziele:
 - Aufbau von Kompetenzen bei Kommunen und Erfahrungsaustausch mit anderen Akteuren
 - Steigerung der Qualität und Quantität von Beteiligungsverfahren
 - Gestaltung der Rahmenbedingungen für Ermöglichung und Durchführung von Bürgerbeteiligung in größerer Breite
- Förderung von Einzelvorhaben, aber auch prinzipieller Rahmenbedingungen (Modellkommune Bürgerbeteiligung); Vorhaben der Entwicklung zur Bürgerkommune
- Anteilfinanzierung zur Deckung von Personal- und Sachkosten; mind. 5000 €, max. 10.000 bei Einzelvorhaben / 35.000 p.a. bei Modellkommune Bürgerbeteiligung / 80.000 p.a. bei Bürgerkommune – bis zu drei Jahre



Unser Vorschlag:

Beauftragung eines repräsentativen Bürgergutachtens



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

zum Thema: Erweiterung Waldparkplatz

- für
- effektiven Anwohnerschutz Zöbiger vor Falschparkern
 - Optimierung der ÖPNV-Anbindung Hafen Zöbiger und
 - Erhalt des Waldbestandes

- Vorteile:**
- **Kooperatives Verfahren:**
ZIEL: für alle bestmögliche Lösung, nicht der kleinste gemeinsame Nenner
daher geeignet insbesondere für Bearbeitung umstrittener Themen
 - Repräsentative und ausgewogene Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
durch Losverfahren (konkrete Ausgestaltung kann variieren)
 - Beratung im ruhigen und informierten Rahmen mit Einbeziehung aller Sichtweisen



Wie geht ein Bürgergutachten ?



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung



Umsetzung?



Wie geht ein Bürgergutachten ?



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Vorteile: ● **Kooperatives Verfahren**

ZIEL: für alle bestmögliche Lösung, nicht der kleinste gemeinsame Nenner

- ➔ Verantwortung durch Beteiligung und gegenseitiges Zuhören
- ➔ Entscheidung kommt nicht von oben, sondern von innen
- Komplexere Fragen können bearbeitet werden

Nachteil: ● Stadtrat nicht zur Umsetzung des Gutachtens verpflichtet

➔ sinnvoll: ● bereits vorab Festlegung, in welcher Form das Bürgergutachten umzusetzen ist

oder:

- Beteiligung der Stadtvertretung bzw. Verwaltung an der Erarbeitung des Bürgergutachtens z.B. durch Kontingente für besondere Interessengruppen (z.B. Anwohner, Umweltverbände, Stadt, Gewerbetreibende)



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

die gibt es auch noch:

Landesebene



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Volksantrag (Volkspetition)

- als Bürgerrecht in Sächsischer Verfassung verankert (Art. 71 SächsVerf) und im Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) genauer geregelt (§§ 3ff. VVVG).
- Landtag ist verpflichtet, sich verbindlich mit einem Thema auseinanderzusetzen (ähnlich wie Einwohnerantrag auf kommunaler Ebene); Anhörungsrecht und Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.
 - a) Landtag kann den Vorschlag annehmen
 - b) Landtag übernimmt den Vorschlag nicht (Frist: 6 Monate) ➔ nächster Schritt **Volksbegehren** (aus diesem Grund muss in Sachsen dem Landtag ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zur Befassung vorgelegt werden)
- aber: Einige Themen sind ausgeschlossen: zu Landeshaushalt und zu Finanzfragen nicht oder nur eingeschränkt möglich, und Themen, für die der Landtag nicht zuständig ist
- erfolgreicher Volksantrag: Unterschrift von 40.000 Wahlberechtigten für die Landtagswahl.

Das ist eine sehr hohe Hürde!



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Volksbegehren

- Landtag soll sich verbindlich mit einem Gesetzesvorschlag befassen (Art. 72 SächsVerf bzw. §§ 20ff. VVG) = Antrag auf einen Volksentscheid aus den Reihen der Bürgerschaft
 - = Teil der „dreistufigen Volksgesetzgebung“: Volksantrag – Volksbegehren – Volksentscheid
- gleicher Themenausschluss wie bei einem Volksantrag.
 - a) Landtag übernimmt den Vorschlag
 - b) Volksbegehren erfolgreich, aber nicht vom Landtag angenommen ➔ nächster Schritt **Volksentscheid**
- Volksbegehren erfolgreich: Unterschrift von 450.000 bzw. mind. 15% Stimmberechtigten innerhalb von 8 (mind. 6) Monaten ➔ **Das ist die bundesweit höchste Hürde für Volksbegehren!** (deswegen in 30 Jahren nur ein Volksbegehren, das dieses Quorum erreicht hat)
- und: nach erfolgreichem Volksbegehren besteht das Recht auf eine (kleine) Kostenerstattung in Höhe von 0,05 Euro pro Unterschrift (höchstens 450.000 Stimmberechtigte berücksichtigt)



Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Volksentscheid

- Volksbegehren erfolgreich, aber nicht vom Landtag übernommen:
 - ➔ Volksentscheid spätestens nach sechs Monaten (Art. 72 SächsVerf bzw. §§ 26ff. VVVG), d.h. Bürgerinnen und Bürger können an Stelle des Landtages ein Gesetz beschließen.
- Stimmberechtigt sind alle auch bei Landtagswahl wahlberechtigten Personen
- gleicher Themenausschluss wie bei einem Volksantrag
- zur Abstimmung gestellter Vorschlag angenommen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen
Das ist wiederum eine sehr niedrige Hürde.

Momentan wird im Sächsischen Landtag eine Verfassungsänderung behandelt, die die Einführung eines Zustimmungsquorums in Höhe von 20 % vorsieht, d.h. 20% aller Stimmberechtigten müssen für den Vorschlag stimmen, was eine hohe Hürde darstellt



Fazit



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

Beteiligung nützt allen.

Beteiligung beginnt vor der Entscheidung.

Partizipation heißt nicht nur Beteiligung, sondern Mitentscheiden.

Partizipation erfordert Mut und schafft Vertrauen



Quellen



AG Nachhaltige
Stadtentwicklung
und Beteiligung

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO)
- Verfassung des Freistaats Sachsen
- Förderrichtlinie (FRL) Bürgerbeteiligung
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG)
- Mach doch - in Sachsen (Mehr Demokratie e.V.)

